

## **Beitragsatzung des Fördervereins Palliativ- und Hospizarbeit e.V.**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Mitglieder des Fördervereins Palliativ- und Hospizarbeit e.V. sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben einen jährlichen Mindestbeitrag von 30,00 € als Mitgliedsbeitrag zu entrichten, soweit für sie nicht nach § 2 Abs. 2 dieser Beitragsatzung eine andere Regelung gilt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass für einzelne Mitglieder des Vereins ein ermäßigter Beitrag, der mindestens 12,00 € pro Jahr beträgt, erhoben wird. Die durch den Vorstand beschlossene verminderte Beitragshöhe gilt bis zu ihrer Aufhebung durch den Vorstand oder eine Änderung dieser Satzung hinsichtlich dieser Bestimmung. Ein verminderter Beitrag kann unter anderem dann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder Studium befindet, von sozialen Leistungen lebt oder in anderer Weise außerordentlich finanziell geschwächt ist.
- (3) Alle Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 180,00 €.
- (4) Gemeinnützige Hospizvereine oder Hospizdienste in anderer Rechtsform, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, zahlen keinen Beitrag. Diese Institutionen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter in diesem Verein vertreten.
- (5) Allen Mitgliedern steht es frei, sich freiwillig zu höheren Beiträgen zu verpflichten und diese höheren über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beiträge auch jederzeit wieder für das folgende Kalenderjahr zu widerrufen.

### **§ 3 Beitragserhebung**

Die Mitgliedsbeiträge sollen per Einzugsermächtigung eingezogen werden. Der Einzug erfolgt einmal pro Kalenderjahr. Die Mitglieder erhalten eine Beitragsbescheinigung im Folgejahr bis zum 31. März.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Beitragsatzung wurde per Umlaufbeschluss aller Mitglieder des Vereins im November 2020 beschlossen und durch weiteren Umlaufbeschluss aller Mitglieder im Februar 2021 in der Form geändert, dass § 2 Abs. 4 neu hinzugefügt wurde.

Sulingen 10. März 2021

Lothar Plumhof

Vorsitzender